

Marshals Team Joisten e.V.

Vereinssatzung

**Errichtet am
04.03.2017**

Druckversion von mtj-online.com

Satzung

§ 1 Name des Vereins

- a) Der Verein trägt den Namen:
"Marshals Team Joisten e.V."
Kürzel: MTJ e.V.
- b) Sitz des Vereins:
Schumannstraße 1 in 53359 Rheinbach
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- a) Der Verein ist politisch, religiös und gesellschaftlich neutral.
- b) Wahrung und Förderung der Sicherheit bei Motorsportveranstaltungen
- c) Das Vereinsvermögen sowie Beiträge sind nur für die Zielsetzung und die Sicherheit des Vereins bestimmt und dürfen nur zur Erreichung der Ziele verwendet werden.
- d) Der Verein kann sich an der Bildung und Gestaltung von Vereinen, Verbänden sowie Arbeitsgemeinschaften beteiligen, die gleiche oder ähnliche Zwecke und Zielstrebenungen haben wie der Verein.
- e) Delegierte oder Abgeordnete zu Vereinen, Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften werden wie der Vorstand gewählt. Sie haben in Vorstandssitzungen das gleiche Stimmrecht wie der bisherige Vorstand.
- f) Sollte ein Delegierter oder Abgeordneter gewählt werden, der schon ein Vorstandsamt bekleidet, so hat er jedoch nur eine Stimme.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Ein Aufnahme Antrag muss schriftlich gestellt werden.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand innerhalb von drei Monaten vom Tag der Antragstellung.
- d) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über den Vorstandsbeschluss.
- e) Sollte ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt werden, so hat der Antragsteller innerhalb von vier Wochen das Recht, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet dann endgültig. Ein neuer Antrag kann dann erst wieder nach Ablauf von 4 Wochen gestellt werden.
- f) Das gleiche Recht steht jedem Mitglied zu, falls es gegen den Beschluss des Vorstandes ist.
- g) Ehrenmitgliedschaft:
Als Ehrenmitglied kann durch Vorstandsbeschluss jeder ernannt werden, der sich in der Öffentlichkeit oder um den Verein verdient gemacht hat.
- h) Jedes Mitglied soll an einem Sicherungslehrgang und Erste Hilfe Lehrgang teilnehmen, damit die gesetzten Ziele des Vereins erreicht werden können.
- i) Die Lehrgänge sind regelmäßig zur Auffrischung zu wiederholen. Insbesondere ist der Sicherungslehrgang alle 3 Jahre zu wiederholen. Sollten sich die Sicherungslehrgänge vom Veranstalter her im Zeitabstand verändern, so wird der Zeitabstand angepasst.

§ 4 Ausrüstung des Mitgliedes

Persönliche Ausrüstung

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet zu jeder Veranstaltung in der das Mitglied eingesetzt ist, seine persönliche Schutzausrüstung mitzubringen.

Dazu gehören:

- 1 Warnjacke oder Warnweste in orange nach Din EN 471
(Diese kann zentral und einheitlich zum Selbstkostenpreis oder gegen Pfandzahlung (VLN-Jacke) über den Verein beschafft werden)
- Wetterfestes Schuhwerk
- Enganliegende Bekleidung
- Wetterfestes Schreibzeug
- Kopfbedeckung
- Funkgesteuerte Uhr
- Gurtmesser
- Trillerpfeife

Ausrüstung des Vereins

- a) Das zur Verfügung gestellte Material ist pfleglich zu behandeln und jegliche Beschädigungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet das Mitglied persönlich.

§ 5 Austritt

- a) Der Austritt erfolgt nach § 39 BGB. Es genügt eine schriftliche Erklärung bei einem Vorstandsmitglied.
- b) Durch den Tod.

§ 5 a Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, bei:

- a) Zuwiderhandlung der Satzung .
- b) Verstöße gegen Ehre und gute Sitten.
- c) Vereinsschädigendem Verhalten.
- d) Vereinsschädigendes Verhalten kann je nach Schwere des Vergehens mit einer Konventionalstrafe von bis zu 15.000,00 € bestraft werden.

§ 6 Beiträge

- a) Es wird ein Jahresbeitrag von 50,00 € erhoben.
- b) Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei
- c) Beiträge sind Bringschuld und im Voraus fällig, sie sind bis zum 31.03. eines Kalenderjahres zu entrichten.
- d) Beiträge sowie eventuell geleistete Sach- und Geldspenden können nicht zurückgefordert werden.
- e) Kosten für Unterbringung, Fahrt und Verpflegung bei Veranstaltungen müssen vom Mitglied selber getragen werden.

§ 7 Der Vorstand

- a) Den geschäftsführenden Vorstand bilden die 2 Vorsitzenden.
- b) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam und sind nur gemeinsam Entscheidungsfähig.
- c) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- d) Den Vorsitzenden obliegen die Verpflichtungen der Dokumentation (Protokoll und Kassenbuch)

- e) Der Vorstand darf redaktionelle Änderungen durchführen und muss diese bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgeben.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV) und Ihre Aufgaben .

- a) Die MV besteht aus der Gesamtheit aller Mitglieder.
Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.
- b) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die Ihre Beitragspflicht erfüllt haben.
- c) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- d) Die MV ist in jedem Fall Beschlussfähig.
Beschlüsse gelten mit 2/3 der abgegebenen Stimmen als angenommen.
- e) Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine Generalversammlung sowie bei Bedarf eine Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung ein.
Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angaben der vorgesehenen Tagesordnungspunkte erfolgen.
- f) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in ein dafür vorgesehenes Protokollbuch anzufertigen. Das Protokoll ist von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- g) Es besteht zu jeder Mitgliederversammlung und Generalversammlung Anwesenheitspflicht.
Ausgenommen sind Krankheit und Arbeit die dem Lebensunterhalt dient. Eine Mitgliederversammlung ist in jedem Fall Beschlussfähig.
- h) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten sowie Kassenberichten.
- i) Entlassung des Vorstandes.

§ 9 Wahlen zum Vorstand

- a) Kandidaturfähig ist jedes Mitglied, das im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- b) Vorschläge zu einem Vorstandsamt kann jedes Mitglied machen. Vorschläge können schriftlich beim amtierenden Vorstand oder mündlich in der Generalversammlung vorgelegt werden.
- c) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt solange in seinem Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, hat innerhalb von 8 Wochen eine Neuwahl stattzufinden in der ein Nachfolger bis zur nächsten Generalversammlung gewählt wird. Änderungen sind unverzüglich dem Vereinsregister mitzuteilen.
- e) Im Januar eines Jahres wird eine Generalversammlung einberufen, in der der alte Vorstand entlassen und ein neuer gewählt wird. Gewählt ist wer im ersten offenen Wahlgang 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ist dies nicht der Fall, muss die Wahl geheim wiederholt werden. Wird dann eine 2/3 Mehrheit nicht erreicht, genügt in einem zweiten offenen Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 10 Vereinsvermögen

- a) Das Vereinsvermögen ist von den Mitgliedern nicht antastbar. Aufwandenschädigungen werden nur nach § 670 BGB geregelt, diese müssen schriftlich nachgewiesen werden und sind im Vorfeld abzuklären.
- b) Es soll nach Möglichkeiten gesucht werden, eine Auflösung des Vereins zu verhindern. Er ist jedoch aufzulösen, wenn er eine Sollstärke von 5 Mitgliedern unterschreitet und diese Unterschreitung mehr als 90 Kalendertage besteht.
- c) Das verbleibende Vereinsvermögen geht nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die verbliebenen Mitglieder.

- d) Die Liquidation übernehmen die Vorsitzenden oder eine für diesen Zweck gewählte Person.

§ 11 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen können nur auf einer außerordentlichen Generalversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Einziges Tagesordnungspunkt: Satzungsänderung
- b) Zu einer Satzungsändernden, außerordentlichen Generalversammlung muss der Vorstand 8 Wochen vor Versammlungstermin unter Angabe der geplanten Änderungen einladen.
- c) Es besteht Anwesenheitspflicht, ausgenommen sind Krankheit und Arbeit die dem Lebensunterhalt dient.
Eine Satzungsändernde Generalversammlung ist in jedem Fall Beschlussfähig.
Die gefassten Beschlüsse sind nur vor einem ordentlichen Gericht anfechtbar.

Rheinbach, 04.03.2017

Christoph Joisten

- 1. Vorsitzender-



Martina Contzen

- 2. Vorsitzende-

